

alpenverein
österreich



Alpenverein Weltweit Service

Stand 01.01.2018



Versicherungsumfang

Der Alpenverein Weltweit Service (AWS) gewährt Versicherungsschutz für alle Alpenvereinsmitglieder bei **Freizeitunfällen** im Bereich **Bergung**.

Der Deckungsschutz im Ausland für die Leistung aus dem Bereich Rückholung und Heilbehandlung gilt bei **Freizeit- und Berufsunfällen** sowie bei **Krankheit**.

Der Alpenverein Weltweit Service ist weltweit gültig, mit Ausnahme der Haftpflicht- und Strafrechtsschutzversicherung, die sich auf Europa beschränken.

Versicherer für den Alpenverein Weltweit Service ist die Generali Versicherung AG.

Versicherungssummen

1. Bergungskosten im In- und Ausland

bis zu EUR 25.000,- pro Person und Versicherungsfall;

Ganzjährig, weltweit, während der Freizeit;

Bergungskosten sind jene Kosten der ortsansässigen Rettungsorganisationen (bei grenznahen Ereignissen auch die Kosten der Rettungsorganisationen des Nachbarlandes), die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Notfall/Unfall erleidet oder in Berg-, oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt aus unwegsamem Gelände geborgen werden muss (dasselbe gilt sinngemäß auch für den Todesfall).

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes aus unwegsamem Gelände

- a) bis zur nächsten befahrbaren Straße oder
- b) bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital.

1.1 Verlegungs- und Überführungskosten im Inland

Wenn eine versicherte Bergung vorausgegangen ist, werden die Verlegungskosten von Verletzten/Erkrankten sowie Überführungskosten von Verstorbenen im Inland des Hauptwohnsitzes des Versicherten ohne Summenbegrenzung übernommen.

Verlegungskosten sind Transportkosten von einem Krankenhaus zu einem dem Hauptwohnsitz nahegelegenen Krankenhaus oder an den Hauptwohnsitz selbst.

Überführungskosten sind die Transportkosten eines Verstorbenen zu dessen letztem Hauptwohnsitz. Der Transport muss von der auf der Alpenvereins-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden max. EUR 750,- ersetzt:

**Europ Assistance, T +43/1/253 3798,
F +43/1/313 89 1304, M aws@alpenverein.at**

2. Rückhol- und medizinische Heilbehandlungskosten im Ausland

Gültig während der **ersten acht Wochen** jeder Auslandsreise, weltweit, bei Freizeit- und Berufsunfällen sowie bei Krankheit

- Rückholdienst aus dem Ausland: ohne Summenbegrenzung
- medizinisch notwendige Heilbehandlungen (inkl. des medizinisch notwendigen Transportes ins Krankenhaus) im Ausland: bis zu EUR 10.000,-

Die Deckung für Punkt 2 umfasst im Einzelnen:

2.1 Die vollen Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransports aus dem Ausland in ein Krankenhaus im Land des Hauptwohnsitzes des Verletzten/ Erkrankten oder an den Hauptwohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,

- a) dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
- b) dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem heimatlichen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
- c) dass ein stationärer Aufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist.

Der Transport muss von der auf der Alpenvereins-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden max. EUR 750,- vergütet:

**Europ Assistance, T +43/1/253 3798,
F +43/1/313 89 1304, M aws@alpenverein.at**

- 2.2 Die im Ausland (nicht im Land des Hauptwohnsitzes) erwachsenden Kosten einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel, eines medizinisch notwendigen Transports ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-, wobei hiervon für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel EUR 2.000,- zur Verfügung stehen. Für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 70,- pro Person und Auslandsaufenthalt. Diese wird stets von der Versicherungsleistung der Generali Versicherung AG abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung
- in Österreich: auf der allgemeinen Gebührenklasse in öffentlichen Krankenhäusern;
 - außerhalb Österreichs: in öffentlichen Krankenhäusern.

Ist aufgrund der Dringlichkeit der stationären Heilbehandlung das Aufsuchen eines öffentlichen Krankenhauses nicht möglich oder konnte der Versicherte auf die Auswahl des Krankenhauses keinen Einfluss nehmen, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung auch in nicht-öffentlichen Krankenhäusern. Diese Leistungspflicht endet in dem Zeitpunkt, zu dem eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus medizinisch vertretbar ist.

Die Kosten einer stationären medizinisch notwendigen Heilbehandlung gemäß Punkt 2.2. werden nur dann in direkter Verrechnung bis zur Versicherungssumme übernommen, wenn die e-card/EHIC Card im Krankenhaus vorgelegt wird und die Abwicklung durch die Europ Assistance erfolgt. **Ansonsten werden max. EUR 750,- ersetzt.**

**Europ Assistance, T +43/1/253 3798,
F +43/1/313 89 1304, M aws@alpenverein.at**

Informationen zur Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) entnehmen Sie bitte unter:

<http://ec.europa.eu/social>

2.3 Die vollen Kosten der Überführung eines Verstorbenen zu dessen letztem Hauptwohnsitz.

Der Transport muss von der auf der Alpenvereins-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden max. EUR 750,- vergütet:

Europ Assistance, T +43/1/253 3798,

F +43/1/313 89 1304, M aws@alpenverein.at

Für Reisen ins Ausland, die länger als acht Wochen dauern, bietet der Österreichische Alpenverein über die Europäische Reiseversicherung eine separate Versicherung an – Informationen und Unterlagen finden Sie unter: **www.alpenverein.at/versicherung**

3. Europa-Haftpflichtversicherung bis zu EUR 3.000.000,- Ganzjährig, europaweit

Gedeckt sind Schadensersatzverpflichtungen für Personen- und Sachschäden. Selbstbehalt bei Sachschäden EUR 200,-

4. Europa-Strafrechtsschutz bis EUR 35.000,- Ganzjährig, europaweit

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

5. Europa-Schadensersatz-Rechtsschutz mit Schadenersatzansprüchen nach Unfällen mit Personenschaden bis max. EUR 500,- pro Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für die Kostenübernahme von Anwaltskosten für die Beratung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach Ereignissen mit Personenschäden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung reiner Sach- und Vermögensschäden.

Europa

Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Mittelmeerinseln, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und die aktuellen und ehemaligen Mitgliedsstaaten der GUS.

Die Leistungen für die Punkte 3–5 schützen alle in- und ausländischen Mitgliedern bei Leistungsfällen, welche aus ihrer Vereinstätigkeit entstehen.

- die Teilnahme an jedweden von den Sektionen des Alpenvereins ausgeschrieben Veranstaltungen;
- die Ausübung (auch private, außerhalb von Sektionsveranstaltungen) von folgenden Sportarten: **Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Klettersteiggehen, Skifahren, Skitourengehen, Langlaufen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning und Mountainbike-/Trekkingbiketouren.** Als Mountainbike-/Trekkingbiketouren werden solche Touren verstanden, die auf Radwegen, Forststraßen, Waldwegen, Bergwegen und sonstigen unbefestigten Wegen sowie auf einem ausgewiesenen Übungs- oder Trainingsgelände unternommen werden. Somit besteht kein Versicherungsschutz für Fahrten außerhalb der vorgenannten Forststraßen und Wege, wie etwa auf allgemein öffentlichen Verkehrsflächen gemäß StVO, Gehsteigen, Zufahrtsstraßen und Zufahrtswegen, etc.

Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Unfälle/Krankheiten bei berufsmäßigen oder sonstigen entgeltlich ausgeführten Tätigkeiten sowie Unfälle der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen und Übungen im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen.
Unfälle bei entgeltlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Österreichischen Bergführerverbands als geprüfter Berg- und Skiführer, sowie als behördlich genehmigter und geprüfter Wanderführer sind jedoch versichert.
- Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen:
Versichert sind KFZ-Unfälle auf dem direkten und indirekten Weg zu und von Versammlungen und Veranstaltungen des Alpenvereins sowie auf dem Weg zu und von einer satzungsgemäßen (auch privaten) Vereinstätigkeit (Wandertouren, Bergsteigen, Klettern, Klettersteiggehen, Skifahren, Skitourengehen, Langlau-

fen, Snowboarden, Wildwasserpaddeln, Canyoning und Mountainbike-/ Trekkingtouren sowie bei der Benutzung von Seilbahnen und Liften).

- Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyle, Freeriden, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie beim Training hierzu;
- Unfälle von versicherten Personen im Rahmen ihrer Eigenschaft als Luftfahrführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach österreichischem Recht dafür eine Erlaubnis benötigen, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges und bei der Benutzung von Raumfahrzeugen;
- Unfälle/Krankheiten bei Reisen mit einer geplanten Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m sowie Reisen in die Arktis (Destinationen jenseits des nördlichen Polarkreises), Antarktis (Destinationen jenseits des südlichen Polarkreises) und Grönland;

Für die Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m bietet der Alpenverein über die Europäische Reiseversicherung eine separate Versicherung an. Informationen und Unterlagen finden Sie unter:
www.alpenverein.at/versicherung

Ausschlüsse in den Bereichen Rückholung und medizinische Heilbehandlung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Heilbehandlungen, die bereits vor Antritt der Reise begonnen haben;
- Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- Heilbehandlung, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind;
- Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbegrenzung dienen;
- Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate

vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für das Frühgeborene;

- Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten;
- Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen;
- Prophylaktische Impfungen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegseignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangene Straftaten entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Freestyling, Freeriden, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie beim Training hierzu, ferner Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben sowie dem Training hierzu. (Ausgenommen bei Kletterbewerben als Mitglied des Österreichischen Kletterverbandes);
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfälle bei der Benützung von Luftfahrtgeräten (Zum Beispiel Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen (private Motor- und Segelflugzeuge) und beim Fallschirmspringen. Versichert aber ist die Benützung als Fluggast von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind (z. B. Verkehrsflugzeuge) – ausgenommen (Motorsegler und Ultra Lights); Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;

- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen die infolge schädigende Wirkung von Kernenergie entstehen;
- Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen und Übungen im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen.
- Unfälle/Krankheiten bei Reisen mit einer geplanten Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m sowie Reisen in die Arktis (Destinationen jenseits des nördlichen Polarkreises), Antarktis (Destinationen jenseits des südlichen Polarkreises) und Grönland.

Hinweis:

KFZ-Unfälle im Ausland sind im Rahmen der unter Punkt 2 angeführten Leistungen generell versichert, sofern sie nicht bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.

Für die Besteigung von Bergen mit einer Gipfelhöhe über 6.000 m bietet der Alpenverein über die Europäische Reiseversicherung eine separate Versicherung an. Informationen und Unterlagen finden Sie unter: www.alpenverein.at/versicherung

Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, sofern der laufende Mitgliedsbeitrag vor einem Schadensereignis bezahlt ist. Ausnahme bildet der Jänner jeden Jahres: Tritt ein Schadensereignis in diesem Zeitraum ein und ist der Beitrag für dieses Kalenderjahr noch nicht bezahlt, erfolgt eine Leistung nur dann, wenn der Beitrag noch bezahlt wird und auch für das Vorjahr der Mitgliedsbeitrag einbezahlt wurde. Bei Einzahlung des Beitrags nach dem 31.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem der Einzahlung folgenden Tag null Uhr. Neumitglieder, die ab 1.9. eines jeden Jahres beitreten, gelten bis zum darauffolgenden 1.1. auch als versichert, obwohl für diesen Zeitraum kein Mitgliedsbeitrag verrechnet wird.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Achtung: Vor Rückholung, Überführung, stationärer medizinischer Heilbehandlung im Ausland und Verlegung im Inland (nicht bei Bergung) unbedingt Kontaktaufnahme mit dem 24-h-Notfallservice (ansonsten werden max. EUR 750,- ersetzt):

**Europ Assistance, T +43/1/253 3798,
F +43/1/313 89 1304, M aws@alpenverein.at**

Bei Bergung, Rückholung, Verlegung und medizinischer Heilbehandlung bitte eine Schadensmeldung an:

**KNOX Versicherungsmanagement GmbH,
Resselstraße 33, 6020 Innsbruck,
T +43/512/238300-30,
F +43/512/238300-15, M AV-service@knox.co.at**

Bei Haftpflicht- und Rechtsschutzangelegenheiten bitte eine Schadensmeldung an:

**KNOX Versicherungsmanagement GmbH,
Resselstraße 33, 6020 Innsbruck
T +43/512/238300-30,
F +43/512/238300-15, M AV-service@knox.co.at**

Schadensformulare finden Sie online unter:

www.alpenverein.at/versicherung

Wer ist versichert?

Jedes Alpenvereinsmitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode bezahlt hat, ist versichert. Auch beitragsfreie Mitglieder wie Kinder und Jugendliche ohne Einkommen bis max. 27 Jahre, deren beide Elternteile (bei Alleinerziehern ein Elternteil) Mitglieder sind, sind voll versichert, sofern sie beim Verein gemeldet sind und damit eine gültige Mitgliedskarte besitzen. Alpenvereinsmitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben oder über eine ausländische Staatsbürgerschaft verfügen, sind ebenfalls voll versichert. Der in den Versicherungsbedingungen angeführte Begriff „Ausland“ bezieht sich in diesem Fall auf den jeweiligen Hauptwohnsitz.

Vertragsgrundlage

bilden die zwischen dem Österreichischen Alpenverein und den Versicherungsgesellschaften vereinbarten Rahmenverträge sowie die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen. Die Deckung aus dem Versicherungsvertrag gilt subsidiär, somit nachrangig gegenüber anderen für die gleichen Risiken bestehenden Versicherungsverträgen. Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, als dafür nicht eine andere Versicherung (Sozialversicherung, Privatversicherung) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich Leistungen erbringt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Leistung für die versicherte Person unentgeltlich erbracht wurde oder zu erbringen wäre.

Die Vertragsgrundlagen finden Sie als Download unter:
www.alpenverein.at/versicherung

Hauptwohnsitz

Grundsätzlich ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich mit der Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehung zu machen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.



alpenverein österreich



Österreichischer Alpenverein

Olympiastraße 37

6020 Innsbruck

T +43/512/59547

office@alpenverein.at

www.alpenverein.at

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:30 Uhr

Herausgeber und Medieninhaber:

Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck, ZVR-Zahl 989190235

Grafische Gestaltung: Österreichischer Alpenverein/Freudenthaler

Fotos: norbert-freudenthaler.com | **Druck:** Alpina Druck GmbH

Änderungen und Irrtümer vorbehalten!